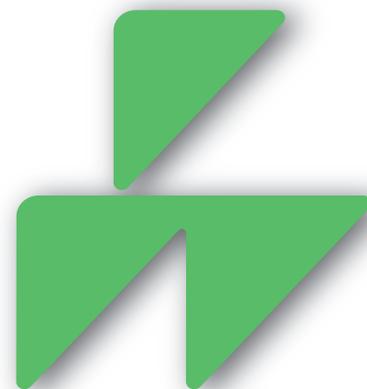


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

10/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

Dingliche Besicherung von Windenergieanlagen an Land nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (Teil 1)	
– von Prof. Dr. Jochen Mohr, Leipzig –	289
Mieterstrom wird gesetzlich gefördert! Ein Überblick über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	
– von RA Dr. iur. Julian Faasch und Dr. rer. oec. Marc Derhardt, Düsseldorf –	297

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
• Anspruch auf Pooling bei induktiver Verbindung zwischen den Entnahmestellen	301
Rechtsprechung	
<i>Zivilrecht</i>	
• BGH: Windkraftanlage als Scheinbestandteil trotz vorgesehenen Verbleibs auf dem Grundstück über die gesamte Lebensdauer der Anlage	301
• OLG Nürnberg: Aufdachsolaranlage kein wesentlicher Bestandteil oder Zubehör eines Grundstücks oder Gebäudes zu Wohnzwecken	304
<i>Presserecht</i>	
• BGH: Presserechtlicher Auskunftsanspruch gegen ein privates Versorgungsunternehmen in öffentlicher Hand	304

Steuerrecht

Rechtsprechung	
<i>Körperschaftsteuer</i>	
• FG Münster: Verrechnung von Verlusten aus dem Schulschwimmen mit positiven Einkünften aus anderen Bereichen bei einer GmbH	305
• FG Düsseldorf: Übergangsregelung des § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG 2009 im Hinblick auf die Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG 2009	
– Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	307
<i>Umsatzsteuer</i>	
• FG Schleswig-Holstein: Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer Anlegebrücke für den ÖPNV	308

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwassergebühren</i> : Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Straßen anderer Straßenbaulastträger	309
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Wirtschaftlicher Vorteil eines Hinterliegergrundstücks durch eine Zweitterschließung	310
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Vorrang des Erschließungsbeitragsrechts im Vergleich zum Straßenausbaubeitragsrecht	311
• <i>Kurbeiträge</i> : Einbeziehung von Ehegatten und Kindern in den pauschalen Kurbeitrag bei Zweitwohnungen	312
• <i>Fremdenverkehrsbeiträge</i> : Veranlagung eines Rechtsanwalts	312

Arbeitsrecht

• Vermeidung eines unbefristeten Arbeitsvertrags durch bloße Arbeitsaufnahme	313
--	-----

Buchbesprechungen

314

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

Bundesregierung beschließt Verordnung zur elektronischen Rechnungsstellung

Zukünftig sollen private Unternehmen Rechnungen an Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung überwiegend elektronisch stellen können. So sieht es die E-Rechnungs-Verordnung vor, die am 06.09.2017 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Rechnungen sollen künftig über ein webbasiertes Rechnungsportal des Bundes in dem einheitlichen Format XRechnung digital hochgeladen und gesendet werden können. Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden.

Die Verordnung tritt am 27.11.2018 für Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft. Für alle übrigen Bundesstellen gelten die Regelungen ab dem 27.11.2019. Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung tritt hingegen erst zum 27.11.2020 ein. Zudem bestehen von dieser Pflicht Ausnahmen insbesondere für Rechnungen, die nach Erfüllung eines Direktauftrags bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro gestellt werden, sowie wenn der zugrunde liegende Auftrag im Rahmen einer Organleihe (für den Bund) vergeben wurde. In letzterem Fall bleibt es den Ländern überlassen, Regelungen über die elektronische Rechnungsstellung zu treffen.

Zu dem Themenkomplex ist in Heft 9 der Versorgungswirtschaft der Beitrag von Groß/Hamburg erschienen (VersorgW 2017, 266, DokNr. 17004344).

> [DokNr. 17002069](#)

Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV)

Die NELEV regelt seit dem 01.07.2017 die Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen i.S.d. § 19 EnWG für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. Sie soll damit auch der Vermeidung einer Regelungslücke vor dem Hintergrund der bis Ende Juni 2017 befristeten Anwendbarkeit der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) dienen.

Die SDLWindV ist ab diesem Zeitpunkt gemäß § 9 Abs. 6 EEG 2017 bei Windenergieanlagen nicht mehr verbindlich anzuwenden. Die SDLWindV war bislang für das Nachweisverfahren und die Vergütung ausschließlich von Windenergieanlagen maßgeblich. Die NELEV gilt dahingegen für alle dezentralen Erzeugungsarten (z.B. Windenergie, PV, Verbrennungskraftmaschinen, Wasserkraft) und für Speicher. In der Handlungsempfehlung des BDEW vom 14.06.2017 wird ausgeführt, dass auch der Wegfall der verpflichtenden Anwendung der SLDWindV nichts am Charakter der Anforderung als allgemein anerkannte Regel der Technik ändere. Diese könne deshalb weiterhin herangezogen werden.

> [DokNr. 17002071](#)

SINTEG-Verordnung in Kraft getreten

Die SINTEG-Verordnung vom 14.06.2017 regelt den notwendigen Rahmen für Teilnehmer des vom BMWi betriebenen Förderprogramms »Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende«, dessen Förderbekanntmachung am 03.02.2015 im Bundesanzeiger (BANz AT 03.02.2015 B1) veröffentlicht worden ist. Sie regelt insbesondere die Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen, die Teilnehmern aufgrund der Projektstätigkeit entstehen. Die Verordnung ist am 20.06.2017 verkündet worden (BGBl I. 2017 S. 1653). Sie gilt vom Tag nach der Verkündung bis zum 30.06.2022.

Ziel des Förderprogramms »Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende« (SINTEG) ist die intelligente Vernetzung von Erzeugung und Verbrauch durch den Einsatz innovativer Netztechnologien und -betriebskonzepte. In großflächigen Modellregionen soll die Realisierbarkeit einer klimafreundlichen, sicheren und effizienten Stromversorgung bei hohen Anteilen fluktuierender Stromerzeugung aus Wind und Photovoltaik demonstriert werden. Die Bundesregierung fördert die ausgewählten Regionen mit insgesamt bis zu 230 Mio. Euro über vier Jahre. Die Lösungen aus diesen Schaufensterregionen sollen anschließend als »Blaupause« für eine breite Umsetzung in Deutschland dienen.

> [DokNr. 17002072](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.